

# **Satzung des Fördervereins der staatl. Grundschule Windischleuba**

## **1 Name/Sitz**

- 1.1** Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein der staatlichen Grundschule Windischleuba“
- 1.2** Sitz des Vereins ist Windischleuba.

## **2 Zweck**

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung der staatlichen Grundschule Windischleuba in materieller und immaterieller Hinsicht und damit der Bildung und Erziehung der Kinder, welche die staatlichen Grundschule Windischleuba besuchen.
- 2.2** Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch
  - 2.2.1** die Anschaffung von Unterrichtsmaterial, soweit der Träger der Schule nicht in der Lage ist
  - 2.2.2** die Stärkung der Stellung der staatlichen Grundschule Windischleuba im sozialen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde
  - 2.2.3** die Unterstützung von sozial benachteiligten Schülern, um die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen oder zu fördern

## **3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4** Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5** Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Schule an mit der Maßgabe, dieses für die o.g. Schule für einen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

## **4 Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitglieder**

- 4.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann auch jede juristische Person werden.
- 4.2** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3** Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## **5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Kündigung durch das Mitglied oder durch den Tod, bei juristischen Personen durch ihre Löschung in einem Register.
- 5.2** Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist von einem Monat mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 5.3** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und keine mildereren Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missetand zu beheben, bzw. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

## **6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1** Jedes Mitglied hat kalenderjährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.
- 6.2** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsfestlegung für das jeweilige Jahr. (siehe Anhang)
- 6.3** Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat jeweils im ersten Kalenderquartal zu erfolgen.

## **7 Vorstand**

- 7.1** Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Personen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jeweils bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 7.2** Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 7.3** Je zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

## **8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 8.1** Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt.
- 8.2** Sofern ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, aus seinem Kreis für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.

## **9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 9.1** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sofern möglich ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.

- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- 9.3 Der Vorstand kann in anderer Weise Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 9.4 Der Vorstand kann für einzelne begrenzte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

## **10 Mitgliederversammlungen**

- 10.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher.
- 10.2 Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt werden. Über spätere Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung.
- 10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

## **11 Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens über die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{9}{10}$  erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.
- 11.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- 11.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **12 Rechnungsprüfung**

- 12.1** Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Sie haben das Rechnungswesen sowie die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.2** Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

Anhang zur Satzung des Schulfördervereins der staatlichen Grundschule Windischleuba e.V.

Beschluss zur Beitragsfestlegung für das Jahr ab 2006:  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro.